



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Köln

19. Änderung

Siedlungsbereich Hürth-Hermülheim (Möbelmarkt)

Bekannt gemachte Fassung, September 2010



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

**Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,
Bilder und Grafiken**
Bezirksregierung Köln

© Geobasisdaten

Land NRW, Bonn

Druck und Weiterverarbeitung

Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: gep@brk.nrw.de

REGIONALPLAN
für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Köln

19. Planänderung

Stand: September 2010

Siedlungsbereich Hürth-Hermülheim (Möbelmarkt)

Inhalt

1. Einführung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, wurde mit Erlass der Staatskanzlei des Landes NRW vom 21.09.2000 genehmigt. Die Genehmigung wurde am 21.05.2001 (MBI. NW 2001, S. 196) bekannt gemacht.

Die 19. Planänderung umfasst:

- räumlich: - die Stadt Hürth
- sachlich: - die Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich in Allgemeinen Siedlungsbereich

Die 19. Regionalplanänderung wurde im November 2008 von der Stadt Hürth angeregt.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 17. Sitzung am 19. Juni 2010 den Erarbeitungsbeschluss gefasst.

Die Fristen, innerhalb der sowohl die Öffentlichkeit als auch die zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen Bedenken und Anregungen zu der Regionalplanänderung vortragen konnten, endeten im September 2009.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Auslegung der Verfahrensunterlage bei dem Rhein-Erft-Kreis und der Bezirksregierung Köln wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die 19. Planänderung wurde vom Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner 3. Sitzung am 02. Juli 2010 in der Fassung des Erarbeitungsbeschlusses (Stand: Februar 2009) aufgestellt und der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Absatz 6 Landesplanungsgesetz NRW angezeigt.

Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Rahmen ihrer Rechtsprüfung gemäß § 19 Absatz 6 Satz 3 Landesplanungsgesetz NRW im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien keine Einwendungen gegen die 19. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln erhoben (Erlass der Staatskanzlei des Landes NRW vom 09. September 2010, Az.: 322 – 30.16.04.19).

Die Planänderung ist inzwischen von der Staatskanzlei NRW im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (GV.NRW, Nr. 27 vom 29.09.2010, S. 517) bekannt gemacht.

2. Planbegründung

Anlass der Regionalplanänderung war die Planung der Stadt Hürth, einen großflächigen Möbeleinzelhandelsbetrieb auf einer ca. 6 ha großen Fläche an der Luxemburger Straße, Ecke Robert-Bosch-Straße in Hürth-Hermülheim anzusiedeln. Der geplante Einzelhandelsstandort war im Regionalplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt. In solch einem Bereich schließt der Regionalplan mit seinen textlichen Zielen die geplante Neuansiedlung des großflächigen Einzelhandelsbetriebs aus. Zur Umsetzung ihrer Einzelhandelsplanung regte die Stadt Hürth daher zunächst an, den geplanten Einzelhandelsstandort im Regionalplan neu als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) darzustellen. Die Stadt begründete diese Anregung mit den guten Standortvoraussetzungen des geplanten Einzelhandelsstandorts. Darüber hinaus legte die Stadt dar, dass im Stadtgebiet auch langfristig ausreichende GIB-Reserven zur Verfügung stehen.

Die Untersuchungen im Vorfeld der Regionalplanänderung zeigten, dass auch ein nördlich an den Einzelhandelsstandort anschließender Teilbereich des GIB Hürth-Hermülheim in den neu darzustellenden ASB einbezogen werden sollte. Dieser Bereich ist vollständig von wohnverträglichem Gewerbe belegt und grenzt nördlich und westlich an den ASB an. Der Flächennutzungsplan der Stadt Hürth stellt diesen Bereich überwiegend auch bereits als gemischte Baufläche dar. Der insgesamt im Rahmen der Regionalplanänderung neu als ASB darzustellende Bereich erreichte damit eine Größe von insgesamt 27 ha.

3. Umwelterklärung

Für die Planänderung wurde keine Umweltprüfung nach § 15 LPIG NRW (Stand: 1995) durchgeführt. Ziel der Regionalplanänderung war es, einen rechtskräftig dargestellten GIB in einen ASB umzuwandeln. Durch diese Änderung werden keine gegenüber der bestehenden – keine Umweltprüfung erfordernden – Regionalplandarstellung hinausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst. In ASB bauleitplanerisch zu entwickelnde Nutzungen sind in ihren Umweltauswirkungen grundsätzlich geringer zu bewerten, als die Umweltauswirkungen, die durch in GIB bauleitplanerisch zu entwickelnden Nutzungsmöglichkeiten ausgelöst werden können. Den beteiligten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit wurde der Verzicht auf die

Umweltprüfung in den Verfahrensunterlagen erläutert und ausdrücklich die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wurden daraufhin keine Bedenken gegen den Verzicht auf die Umweltprüfung im Beteiligungsverfahren vorgetragen.

4. Gegenüberstellung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln mit der bekannt gemachten 19. Planänderung

4.1 Änderung der textlichen Darstellung

Für den Text des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln ergibt sich keine Änderung.

4.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung

Die Änderung der zeichnerischen Darstellung ist unter dem Punkt `Zeichnerische Darstellung` wiedergegeben. Für die Erläuterungskarte ergibt sich keine Änderung.